



Privatpersonen








Dieses Merkblatt richtet sich an Privatpersonen, die mit Chemikalien umgehen.

Änderung der Gesetzgebung

Das Chemikaliengesetz hat das früher gültige Giftgesetz (GG) ersetzt.

Was sind die wichtigsten Änderungen?

- Wegfall von Bewilligungen für den Kauf von gefährlichen Chemikalien (z.B. Giftscheine).
- Wegfall der Giftklassen sowie der Kennzeichnung mit den Giftbändern und Ersatz durch die in der EU angewendete Kennzeichnung mit Gefahrensymbolen:

| | | | | |
|--|---|--|---|--|
|  T+ sehr giftig |  T giftig |  C ätzend |  Xn gesundheitsschädlich |  Xi reizend |
|  E explosionsgefährlich |  O brandfördernd |  F+ hochentzündlich |  F leichtentzündlich |  N umweltgefährdend |

- Angabe auf der Etikette von Gefahrenhinweisen und Sicherheitsratschlägen (sogenannte R- und S-Sätze).

Was ist bei der Verwendung zu beachten?

Die Verwender von Chemikalien haben eine Sorgfaltspflicht. Diese umfasst die folgenden wichtigsten Regeln:

| Bestimmungen | Zu beachtende Regeln |
|--|--|
| Aufbewahrung | <ul style="list-style-type: none"> - unzugänglich für Unbefugte (Kinder) - getrennt von Lebensmitteln, Medikamenten, Kosmetika, Futtermitteln - vorschriftsgemässe Verpackung - Schutz vor Gefahren - getrennte Lagerung bei Gefahr von gefährlichen Reaktionen |
| Berücksichtigung der Angaben der Hersteller | <ul style="list-style-type: none"> - Kennzeichnung (Gefahrenhinweise und Sicherheitsratschläge) - Gebrauchsanweisung - Verwendung nur für den angegebenen Verwendungszweck |
| Umweltgerechtes Verhalten | <ul style="list-style-type: none"> - nur so viel wie gemäss Gebrauchsanweisung erforderlich - nur für den vorgesehenen Zweck einsetzen - Massnahmen zum Schutz der Umwelt treffen |
| Beachtung von Verwendungseinschränkungen und –verboten | <ul style="list-style-type: none"> - gemäss Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung |
| Massnahmen bei Diebstahl und Verlust | <ul style="list-style-type: none"> - Meldung an Polizei |

Notfälle

Bei Unfällen und Vergiftungen mit Chemikalien ist raschmöglichst ein Arzt zu konsultieren.

Das Schweizerische Toxikologische Informationszentrum (STIZ – www.toxi.ch) informiert in Vergiftungsfällen:

- Im Notfall Tel. 145 (24h-Notfallnummer)
- In anderen Fällen Tel. 044 251 66 66 (Bürozeiten)

Wie und an wen können Chemikalien abgegeben werden?

| Bestimmung | Verkauf an das Publikum |
|-----------------------------------|---|
| Verkaufsverbot | Chemikalien, die als T+ (sehr giftig) gekennzeichnet sind oder CMR*-Eigenschaften aufweisen sowie Biozidprodukte und Pflanzenschutzmittel, die als T (giftig) gekennzeichnet sind, dürfen nicht verkauft werden. Der Verkauf von besonders gefährlichen Chemikalien** an Unmündige ist verboten. |
| Information | Beim Verkauf von besonders gefährlichen Chemikalien** muss der Käufer über die erforderlichen Schutzmassnahmen und die vorschriftsgemässe Entsorgung informiert werden. |
| Abgabebuch | Beim Verkauf von Chemikalien, die als T (giftig), E (explosionsgefährlich) oder C (ätzend) mit dem R-Satz R35 gekennzeichnet sind sowie von Selbstverteidigungsprodukten muss der Käufer einen Ausweis vorlegen und die persönlichen Daten werden in ein Abgabebuch eingetragen. |
| Anforderungen an Verkaufspersonal | Beim Verkauf von besonders gefährlichen Chemikalien** muss das Verkaufspersonal über die nötige Sachkenntnis (siehe Merkblatt C04) verfügen. |
| Selbstbedienung | Für besonders gefährliche Chemikalien** ist die Selbstbedienung ausgeschlossen. |

* CMR: Krebserzeugend, erbgutverändernd, fortpflanzungsgefährdend (T mit den R-Sätzen R45, R46, R49, R60, R61)

** "Besonders gefährliche Chemikalien" sind solche mit den Eigenschaften: Sehr giftig (T+), giftig (T), explosionsgefährlich (E), ätzend (C), leichtentzündlich (F) mit den R-Sätzen R15 oder R17, umweltgefährlich (N) mit dem R-Satz R50/53 in Packungen von mehr als 1kg Inhalt), Produkte mit den R-Sätzen R1, R4, R5, R6, R16, R19 oder R44, Produkte zur Selbstverteidigung, PBT und vPvB-Stoffe und Zubereitungen mit ≥ 0.1 % eines solchen Stoffes sowie Stoffe im Anhang 4 der ChemV und Zubereitungen mit ≥ 0.1 % eines solchen Stoffes

Wohin mit nicht mehr gebrauchten Chemikalien?

Die Verkaufsstellen von Chemikalien sind verpflichtet, nicht mehr benötigte Produkte von privaten Verwendern zurückzunehmen. Bei Kleinmengen ist dies kostenlos.

Bei Biozidprodukten und Pflanzenschutzmitteln sind die Verwender zur Rückgabe der Produktereste an eine Verkaufsstelle oder an eine Sonderabfallstelle verpflichtet.

Weitere Informationen und Merkblätter

Weitere Merkblätter zu verschiedenen Themen des Chemikalienrechts finden Sie unter

<http://chemikalien.klzh.ch> oder www.chemsuisse.ch.

Informationen über das Inverkehrbringen von Chemikalien und die neue Kennzeichnung finden Sie bei der Anmeldestelle Chemikalien unter www.cheminfo.ch.

Kontaktadresse

Kantonaales Labor Zürich
Abteilung Chemikalien
Fehrenstrasse 15 / Postfach 1471
8032 Zürich

Telefon 043 244 71 00
Fax 043 244 71 01
chemikalien[at]klzh.ch
<http://chemikalien.klzh.ch>